



Landkreis Rastatt

Satzung zur Benutzung des Bürgerparks und der Boule-Anlage der Stadt Kuppenheim

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim folgende Satzung bezüglich der Benutzung des Bürgerparks und der Boule-Anlage am 19.10.2020 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Kuppenheim unterhält den Bürgerpark und die Boule-Anlage als öffentliche Grün- und Erholungsanlage. Diese sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemO. Von dieser Benutzungssatzung werden insbesondere folgende Anlagen erfasst:

- a) Bürgerpark, Dammstraße, 76456 Kuppenheim
- b) Boule-Anlage, Ringstraße, 76456 Kuppenheim

§ 2

Bürgerpark und Boule-Anlage

Der Bürgerpark und die Boule-Anlage sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung bzw. dem Boule-Spiel dienen.

§ 3

Nutzung des Bürgerparks und der Boule-Anlage

Der Bürgerpark und die Boule-Anlage der Stadt Kuppenheim dürfen während der Sommerzeit von 08:00 bis 22:00 Uhr und während der Winterzeit von 08:00 bis 20:00 Uhr betreten und genutzt werden. Ein Aufenthalt während der Sommerzeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr und während der Winterzeit von 20:00 bis 08:00 Uhr ist untersagt.



STADT KUPPENHEIM

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

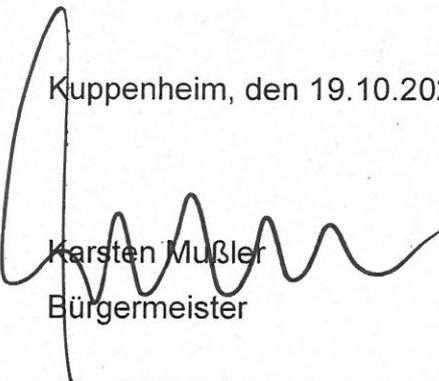
- (1) Bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 142 GemO verwiesen.
- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Nr.1 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bürgerpark bzw. die Boule-Anlage der Stadt Kuppenheim während der Sommerzeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr und während der Winterzeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr betritt.
- (3) Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Benutzungssatzung können gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 GemO nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Kuppenheim, den 19.10.2020


Karsten Mußler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.